

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 25.08.2025
Gericht: Amtsgericht Mayen
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: Zakir Commerce GmbH Plakatanschlag

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Zakir Commerce GmbH, Zweigniederlassung der ZAKIR COMMERCE GmbH für Export-Import Sarajewo, Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Staates Bosnien-Herzegowina Plakatanschlag,

[REDACTED], vertr. d.: 1.
 [REDACTED], c/o Fa. Zakir Commerce GmbH, [REDACTED],
 (Geschäftsführer), 2. [REDACTED], c/o Zakir Commerce GmbH,
 [REDACTED], (Geschäftsführer), 3. [REDACTED], c/o Zakir
 Commerce GmbH, [REDACTED], (Geschäftsführer), 4.
 [REDACTED], c/o Fa. Zakir Commerce GmbH, [REDACTED],
 (Geschäftsführer),

wird für die Prüfung der nachträglich angemeldeten Insolvenzforderungen
Rang § 38 InsO lfd.Nrn. 0/4-6 der aktuellen Forderungsliste der Insolvenzverwalterin
das schriftliche Verfahren angeordnet.
Der Prüfungsstichtag entspricht dem besonderen Prüfungstermin (§ 177 Abs. 1 InsO).

Die Schuldnerin und die Insolvenzgläubiger können
bis zum 20.10.2025

schriftlich beim Insolvenzgericht die jeweilige(n) Forderung(en) nach Grund, Rang und Betrag bestreiten. Der Widerspruch muss enthalten gegen welche Forderung konkret er sich richtet und inwieweit er sich gegen Grund, Betrag und Rang wendet. Nach Ablauf der Frist gilt die jeweilige Forderung als festgestellt, falls kein Insolvenzgläubiger oder die Insolvenzverwalterin die Forderung bestreitet.

Haben Gläubiger vorgetragen, die Forderung stamme aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des Schuldners, so hat der Schuldner im Widerspruch zusätzlich anzugeben, ob er diesen Vortrag bestreitet. Soweit Schriftform vorgeschrieben ist, genügt auch die Einlegung per Telefax.

Die Gläubiger, deren Forderungen anerkannt werden, erhalten keine Mitteilung über das Ergebnis des Prüfungstermins.

Die Insolvenztabelle(n) sowie die Forderungsanmeldungen liegen zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts, St.-[REDACTED], Zimmer Nr. 217 aus.

Mayen, den 18.08.2025
Das Amtsgericht
7 IN 50/23